

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne (Feuerwehrcostensatzung)

Gemäß

- § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVB. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und
- § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde An der Finne in seiner Sitzung am 9. September 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden insbesondere bei der Förderung, Beförderung oder der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern der betreffenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung für gewerbliche Zwecke entstanden ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehren wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 2. wer wider besseren Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
 - (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Absatz 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anfall des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
 4. den Auslagen nach Absatz 4.
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.) werden diejenigen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet. Die Geltendmachung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.
- (5) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten außer Kraft

- die Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenroda vom 12.07.1995

- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Bibra vom 28.11.2006
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billroda vom 27.6.1995
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bucha vom 5.7.1995
- Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgholzhausen mit den Ortseilen Niederholzhausen und Burgholzhausen vom 9.4.1994
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Gebiet der Stadt Eckartsberga einschl. Ortsteile Marienthal und Lißdorf vom 11.6.1998
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Gebiet der Gemeinde Herrngosserstedt vom 21.1.1998
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kahlwinkel vom 18.9.1995
- Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klosterhäseler vom 31.3.2003
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lossa vom 30.6.1995
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Memleben vom 24.8.1995
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saubach vom 22.6.1995
- Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinburg vom 29.6.1995
- Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Thalwinkel vom 21.5.2002
- Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tromsdorf mit den Ortseilen Thüsdorf, Millingsdorf, Seena vom 1.4.1994
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wohlmirstedt vom 18.7.1995
- Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möllern vom 16.4.2003

Bad Bibra, den 9. September 2009

Götz Ulrich
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde An der Finne

- Verzeichnis der Kostenerstattungssätze -

Für die Leistungen der Feuerwehren werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben (alle Beträge
in Euro):

1.	Stundensätze personeller Leistungen bei Einsätzen je Feuerwehrcraft	Euro
1.1.	Sicherheitswachen	15,00
1.2.	Brandwachen	20,00
1.3.	Einsatzkräfte in anderen Fällen	30,00
1.4.	Führungskräften ab Gruppenführer (außerhalb von 1.1 und 1.2)	40,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Stunde, einschließlich personeller Leistungen und der zum Fahrzeug gehörenden Geräte (ausschließlich motorbetriebene Geräte wie Kettensäge, Stromerzeuger, Tragkraftspritze u. ä.)	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS –STA, LF 16	60,00
2.1.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	70,00
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS, LF 16/12,	80,00
2.2.	Tanklöschfahrzeuge	
2.2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	80,00
2.3.	MTF, MZF	30,00
2.4.	PKW-ELW 1	20,00
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, KLF	35,00
2.5.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / W	50,00
2.6.	Schlauchwagen SW 1000, SW 2000	70,00
2.6.1.	Gerätewagen GWG, GWN, GWA,	50,00
2.6.2.	Gerätewagen Technik GWT	40,00
2.6.3.	Rüstwagen RW	60,00
3.	Einsatz von Anhängern je angefangene Stunde einschließlich Normbestückung (ohne personelle Leistungen)	
3.1.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	25,00
3.2.	Schlauchtransportanhänger STA	20,00
3.3.	Transportanhänger	10,00
3.4.	Schaumbildneranhänger SBA	30,00
3.5.	CO ₂ -Löschanhänger	30,00
3.6.	Anhängeleiter AL	50,00
3.7.	Beleuchtungsanhänger	30,00
3.8.	Belüftungsanhänger	20,00
3.9.	Pulverlöschanhänger	30,00
3.10.	Feldküche	30,00
3.11.	Schlauchboottransportanhänger	20,00
4.	Einsatz von Geräten (ohne personelle Leistungen) je angefangene Stunde	
4.1.	Tragkraftspritze TS 8	35,00
4.2.	Lenz- Tauch- Wasserstrahlpumpe	25,00
4.3.	Stromerzeuger 0,5 bis 5 kW	15,00
4.4.	Stromerzeuger über 5 kW	25,00
4.5.	Beleuchtungssatz mit Stativ oder Lichtmast	20,00

4.6.	Zumischer für Mittel- und Schwertschaum	10,00
4.7.	Kettensäge	20,00
4.8.	Trennschleifer	15,00
4.9.	Hydraulische Schere	15,00
4.10.	Hydraulischer Spreizer	15,00
4.11.	Hydraulischer Pedalschneider	15,00
4.12.	Hydraulischer Rettungszylinder	15,00
4.13.	Greifzug 1,6 t und 3,2 t	20,00
4.14.	Winden und Heber	20,00
4.15.	Seilwinden mit Motor od. im Fahrzeug	30,00
4.16.	Brennschneidgerät	30,00
4.17.	Rettungssäge mit Kette od. Blatt	30,00
4.18.	Pneumatischer Hebekissensatz	40,00
4.19.	Schlauchboot	30,00
4.20.	High-Press-Löschgerät	30,00
4.21.	Zieh- Fix Türöffner	30,00
4.22.	Überdrucklüfter	30,00

5. Einsatz von Geräten und Ausrüstungen je Tag

5.1.	Saug- und Druckschläuche (pro Schlauch)	10,00
5.2.	Standrohr, Strahlrohr, Kübelspritze, Haltegurt, Hydroschild, Monitor Feuerwehrlleine	15,00
5.3.	Steckleiter, Schiebeleiter, Klappleiter	25,00
5.4.	Atemschutzgerät	25,00
5.6.	Atemschutzmaske	10,00
5.7.	Hitzeschutzanzug	20,00
5.8.	Chemieschutzanzug	50,00
5.9.	Absperrmaterial (Leitkegelsatz, Warn- und Blitzleuchten, Verkehrszeichen)	20,00
5.10.	Kleingeräte	10,00

Bad Bibra, den 9. September 2009

Götz Ulrich
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -